

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

12. April 2017

Nummer 17

Inhalt	Seite
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Frühlingsfestes vom 8. März 2017.	559
Bekanntmachung der Sitzung des Kommunalwahlausschusses zur Feststellung des Endergebnisses des Bürgerentscheids „Kurfürstenbad bleibt!“	560
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	561
Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises	562
Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 4. April 2017	565
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung) vom 4. April 2017	574
15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 4. April 2017	578

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Frühlingsfestes vom 8. März 2017**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 die Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters vom 3. März 2017 zu der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung genehmigt.

Bonn, den 4. April 2017

Sridharan  
Oberbürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

der Sitzung des Kommunalwahlausschusses  
zur Feststellung des Endergebnisses des Bürgerentscheids „Kurfürstenbad bleibt!“

am

Dienstag, dem 25. April 2017, 16.00 Uhr  
im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum 4

### **Tagesordnung**

- 1     Anerkennung der Tagesordnung**
- 2     Evtl. nachträgliche Verpflichtung von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern**
- 3     Feststellung des amtlichen Endergebnisses zum Bürgerentscheid  
      „Kurfürstenbad bleibt!“ als Empfehlung an den Rat**

Der Kommunalwahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 2 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

gez.

Sridharan  
Wahlleiter

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 21.03.2017	PK-Nr. 7777.2581.4680
Betroffene/r Abbasov, Orkan, Jung-Stillingweg 8, 44 319 Dortmund	
Datum 27.03.2017	PK-Nr. 7777.1662.4181
Betroffene/r Abbasov, Orkan, Jung-Stillingweg 8, 44 319 Dortmund	
Datum 22.03.2017	PK-Nr. 7777.3094.8533
Betroffene/r Klempau, Daniela, August-Bier-Str. 4, 53 129 Bonn	
Datum 08.02.2017	PK-Nr. 7777.1652.2524
Betroffene/r Khoshnaw, Esmahil Mohemmad Abdul Hameed, Sorbenweg 7, 53 859 Niederkassel	
Datum 05.04.2017	PK-Nr. 7777.2573.6574
Betroffene/r Ali Akbari, Aschkan, Römerstr. 293, 53 117 Bonn	
Datum 20.03.2017	PK-Nr. 7777.1662.1808
Betroffene/r Klein, Patrick, Am Quirinusbrunnen 4, 53 129 Bonn	
Datum 31.03.2017	PK-Nr. 7777.1999.1428
Betroffene/r van Elten, Wolfgang Wilhelm, Groß Schlebach 29, 53 359 Rheinbach	
Datum 28.03.2017	PK-Nr. 33-21/2-16-L-80982
Betroffene/r Halter/in des Kleinkraftrollers Peugeot (149 EPS), abgeschleppt am 09.02.2017 in Bonn, Londoner Str.	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **6. April 2017**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Schöps**

## **Richtlinien für die Ausstellung des Bonn-Ausweises**

(Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 17. März 2005)  
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 02.02.2017

### **1. Leistungen für den Bonn-Ausweis**

Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird bei Vorlage des Bonn-Ausweises ein Preisnachlass von 50 % auf folgende städtische Leistungen gewährt:

- 1.1 auf die Kinderfahrtscheine 4-er Tickets der Kategorie K (Kurzstrecke) und 4-er Tickets 1b (City-Ticket) der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) nach dem jeweils gültigen Tarif, begrenzt auf das Bonner Stadtgebiet.  
Abweichend davon wird auf das 4er Ticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 0,80 € und auf das Monatsticket MobilPass der Preisstufe 1b eine Ermäßigung von 3,40 € gewährt;
- 1.2 auf die Tarife der Bonner Hallen- und Freibäder;
- 1.3 auf Eintrittspreise der städtischen Museen und bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt Bonn (beispielsweise Theater und Konzerte);
- 1.4 bei Veranstaltungen der Volkshochschule;
- 1.5 auf Gebühren der städtischen Musikschule;
- 1.6 auf Gebühren der Stadtbücherei;
- 1.7 auf Elternbeiträge der Stadt Bonn in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder, Tagespflegestellen, Offene Ganztagschulen im Primarbereich und in Tageseinrichtungen für Kinder der freien Träger der Jugendhilfe durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn.

Die Preisnachlässe richten sich nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen.

Außerdem hat/haben der/die Ausweisinhaber/-innen folgende Vergünstigungen:

- 1.8 kostenlose Beratung durch die Mieterberatungsstelle beim Amt für Soziales und Wohnen;
- 1.9 kostenloser Fußpflegedienst in den Einrichtungen der Altenhilfe, für Ausweisinhaber/-innen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben;
- 1.10 Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

## **2. Kinder, Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich folgende Vergünstigungen:**

- 2.1 für Kinder, Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, die kostenlose Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen oder allgemein- oder berufsbildender Schulen;
- 2.2 kostenfreies Schulmilchfrühstück für Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres;
- 2.3 Zuschussgewährung für Schulabschlussfahrten Bonner Schulen durch das Schulamt der Bundesstadt Bonn.

Die Vergünstigungen beziehen sich grundsätzlich nur auf die Leistungen im Stadtgebiet Bonn, mit Ausnahme von Punkt 2.3.

## **3. Anspruchsberechtigter Personenkreis für den Bonn-Ausweis**

Anspruchsberechtigt sind:

Menschen, die in Bonn ihren Hauptwohnsitz haben und die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Bezieher/-innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II (SGB II);
- 3.2 Bezieher/-innen von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII), Kapitel 3 + 4 oder entsprechender Hilfen nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG);
- 3.3 Heimbewohner/-innen, die laufende Hilfe nach den Bestimmungen des SGB XII oder nach § 27a des BVG erhalten oder für die Pflegegeld für die dauernde vollstationäre Unterbringung gezahlt wird;
- 3.4. Heimbewohner/-innen, die als Selbstzahler/-innen in Bonner Heimen leben, haben Anspruch auf einen Bonn-Ausweis, wenn das nach Abzug der Heimkosten verbleibende Einkommen den zweifachen Satz des Mindestbarbetrages gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII nicht übersteigt;
- 3.5 Empfänger/-innen wirtschaftlicher Jugendhilfe nach SGB VIII;
- 3.6 Studenten/-innen, Schüler/-innen und Auszubildende nur, wenn sie Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach §§ 56 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) sind.  
Darüber hinaus sind Auszubildende in der ersten Ausbildung anspruchsberechtigt, die allein deshalb keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, weil sie noch im elterlichen Haushalt leben und denen die erforderlichen Mittel zur Bedarfsdeckung nicht anderweitig zur Verfügung stehen;
- 3.7 Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
- 3.8 Menschen, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 SGB XII. Es ist um die Pauschalen nach den §§ 16 Abs. 1 Wohngeldgesetz und 9a EStG zu mindern.

Die Einkommensgrenze errechnet sich aus dem 1,72 fachen des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich der maßgeblichen Regelsätze der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft zuzüglich angemessener Kosten der Unterkunft im Sinne des SGB II/SGB XII.

- 3.9 In Härtefällen wird die Verwaltung ermächtigt, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden, um den Verhältnissen des Einzelfalles gerecht zu werden.

#### **4. Gültigkeitsdauer**

Die Gültigkeitsdauer bestimmt sich nach Lage des Einzelfalles und beträgt längstens 3 Jahre.

Treten während des Bewilligungszeitraumes Tatsachen ein, die eine Weitergewährung der Vergünstigungen durch den Bonn-Ausweis nicht mehr rechtfertigen, ist der Ausweis zurückzugeben.

#### **5. Erstattung der Einnahmeausfälle**

Einnahmeausfälle, die städtischen Einrichtungen durch den Bonn-Ausweis entstehen, werden aus dem Sozialetat erstattet, sofern auf Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst worden sind.

#### **6. Inkrafttreten**

Vorstehende Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 4. April 2017

Sridharan  
Oberbürgermeister

**Satzung  
zur Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kinder-  
tageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganz-  
tagsschule im Primarbereich  
im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn**

**Vom 4. April 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz- KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336), , des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), geändert Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW .S.102/SGV NRW 223), geändert durch Gesetz vom 05. November 2013 (GV.NRW .S.618), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember.2010 und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. Dezember 2013 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme von laufend öffentlich geförderten Angeboten zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der offenen Ganztagschule (Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Bundesstadt Bonn) nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII und § 9 SchulG wird gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 KiBiz ein monatlicher Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) erhoben. Angebote im Rahmen des Runderlasses "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" Punkt 5.4.6 (z.B. Kurzbetreuung) sowie Maßnahmen im Rahmen der "Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I" fallen nicht unter diese Satzung.

## **§ 2**

### **Anmeldung für die Betreuung**

#### 1) Kindertagesstätten

Die Anmeldung für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt in der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger dieser Einrichtung.

Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit dem jeweiligen Träger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

#### 2) Kindertagespflege

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt für den Bereich der Bundesstadt Bonn über das Netzwerk für Kinderbetreuung in Familien.

Der privatrechtliche Betreuungsvertrag wird schriftlich mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach §§ 3 ff. dieser Satzung.

#### 3) Offene Ganztagschule

Die schriftliche Anmeldung für die Teilnahme am verbindlichen außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird mit dem jeweiligen Träger geschlossen und löst die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus. Gemäß den Vorgaben des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ bindet der Vertragsabschluss grundsätzlich mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Vertragsauflösungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum letzten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Schulträgers.

## **§ 3**

### **Elternbeiträge**

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder, der Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der verbindlichen Ganztagsbetreuung der OGS an Grund- und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Bonn haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten.

Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, für die grundsätzlich eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird die Beitragspflicht grundsätzlich nur für ein Kind ausgelöst. Es handelt sich dabei um dasjenige, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

- 2) Gem. Artikel 1 Nr. 15 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungs-Gesetz - vom 22. Juli 2011 ist für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege beitragsfrei. Entsprechendes ist geregelt für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate.
- 3) Die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kinder gelten als beitragspflichtig i.S. von § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Für zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder OGS betreute Geschwister dieser Kinder werden grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben.
- 4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu § 3 dieser Satzung.

Die Elternbeiträge beziehen sich nur auf die Betreuungsleistung. Ein ggf. zu erhebendes Essensgeld ist davon unabhängig an den jeweiligen Träger der Einrichtung zu zahlen.

Wenn die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt, wird ein Elternbeitrag i.H.v. 75 % des in der Anlage zu § 3 genannten Kostenbeitrages für Kindertagespflege unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der Betreuungsdauer erhoben.
- 5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (vergleiche § 90 Abs. 3 SGB VIII). Näheres hierzu regelt § 6 dieser Satzung.
- 6) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Betreuung gem. § 1 dieser Satzung und danach auf Verlangen haben die Eltern bzw. die Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne ausreichend belegte Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- 7) Im Falle des § 4 Satz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das tatsächliche Einkommen ist niedriger.
- 8) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Bescheid auf der Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sowie im Fall von Tagespflege und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich aufgrund der wöchentlichen Betreuungszeit.

Der Beitrag wird im Bescheid für das jeweils zahlungspflichtige (teuerste) Kind der Familie festgesetzt. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, die nacheinander zahlungspflichtig werden, so wird für diese ebenfalls bereits der Beitrag für spätere Zeiträume ausgewiesen.

Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Betreuungszeit ergeht, berücksichtigt.

- 9) Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag - auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

#### **§ 4**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

Die Elternbeiträge sind von den Eltern, und zwar den leiblichen Eltern, wenn sie mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben, zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Bei Kindern, die in einem Kinderheim untergebracht sind und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

- 1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich durch das Kalenderjahreseinkommen.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 € bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- 2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

Abweichend von Satz 1 ist das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn sich das Einkommen derart verändert hat, dass es

nicht mehr der Einkommensstufe aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entspricht.

Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen des zukünftigen Jahres abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen höher ist, als das Einkommen des laufenden Kalenderjahres.

Der Elternbeitrag ist jeweils von Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres festzusetzen. Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres anzupassen. Einkommensänderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

## **§ 6 Teilerlass des Beitrages**

Der Elternbeitrag soll auf Antrag den Eltern bzw. den Personen, die nach § 4 an deren Stelle treten, teilweise erlassen werden, wenn diesen und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Belastung ist dann nicht zumutbar, wenn

- a) sich das aus der Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des SGB XII ergibt.

Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen unter der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII liegen, ist, sofern das Jahresbruttoeinkommen so hoch ist, dass es eine Beitragspflicht auslöst, ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.

Für Kinder, deren Eltern oder ggf. beitragspflichtiger Elternteil mit ihrem Einkommen die Einkommensgrenze übersteigen, ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zuzüglich des Betrages, um den die o.g. Einkommensgrenze überschritten wird, zu zahlen, höchstens der nach der festgestellten Jahresbruttoeinkommensstufe zu zahlende reguläre Elternbeitrag.

- b) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind im Besitz von Ermäßigungskarten für die verbilligte Inanspruchnahme städtischer Leistungen – Bonn-Ausweis – ist. In diesem Falle reduziert sich der regulär zu zahlende Beitrag um 50%.
- c) mindestens ein beitragspflichtiger Elternteil i.S.d. § 4 dieser Satzung oder das betreute Kind Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII erhält. In diesem Fall ist ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen. Werden nur Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt, so ist das nicht ausreichend zur Gewährung einer Beitragsermäßigung nach dieser Vorschrift.

## **§ 7 Beginn und Dauer der Beitragspflicht**

- 1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in einer offenen Ganztagschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Dies ist grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres.  
Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Beitragszeitraumes i.S. des § 7 Abs. 2 dieser Satzung, ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz bereitgestellt wird.  
Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird.
  
- 2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (01.08. – 31.07.), wobei die Elternbeiträge durch Bescheid ggf. auch bereits für darüber hinausgehende Zeiträume festgesetzt werden (§ 3 Abs. 7 dieser Satzung).  
Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagsgrundschulen nicht berührt.  
In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten.
  
- 3) Im Bereich der Tagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, ab dem die Betreuung in einer Tagespflegestelle vereinbart wird. Ausfallzeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

## **§ 8 Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Bundesstadt Bonn - Amt für Kinder, Jugend und Familie - zu entrichten.

## **§ 9 Mitteilungspflicht der Träger**

Die Träger des Angebots bzw. die Tagespflegepersonen teilen der Bundesstadt Bonn zum Zwecke der Beitragsfestsetzung unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.
  
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und für die offene Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom 31.Mai 2010 in der Fassung vom 19.September 2011 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. April 2017

Sridharan  
Oberbürgermeister

**Anlage  
zu § 3 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von  
Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn vom  
31. Mai 2010**

**Betreuung in  
Kindertageseinrichtung**

	Kinder unter 3 J.			Kinder über 3 J. bis zur Einschulung			Hort
	25 Stunden	35Stunden	45Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	45Stunden
Jahresbrutto- einkommen in €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monat. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	53,00	59,00	75,00	26,00	30,00	46,00	30,00
bis 36.813	110,00	122,00	156,00	44,00	50,00	78,00	64,00
bis 49.084	162,00	179,00	230,00	72,00	79,00	128,00	92,00
bis 61.355	215,00	238,00	305,00	110,00	123,00	196,00	128,00
bis 73.626	242,00	270,00	344,00	146,00	162,00	260,00	167,00
bis 85.897	269,00	302,00	383,00	182,00	201,00	324,00	206,00
über 85.897	296,00	334,00	422,00	218,00	240,00	388,00	245,00

**Betreuung in Tagespflegestelle**

	10 -15 Std.	16 -20 Std.	21 - 25 Std.	26 - 30 Std.	31 - 35 Std.	36 - 40 Std.	> 40 Std.
	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monat. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
Jahresbrutto- einkommen in €							
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	26,00	35,00	44,00	53,00	62,00	70,00	75,00
bis 36.813	55,00	74,00	92,00	110,00	129,00	146,00	156,00
bis 49.084	81,00	109,00	135,00	163,00	189,00	217,00	230,00
bis 61.355	108,00	144,00	179,00	216,00	251,00	287,00	305,00
bis 73.626	122,00	163,00	204,00	243,00	284,00	325,00	344,00
bis 85.897	136,00	182,00	229,00	270,00	317,00	366,00	383,00
über 85.897	150,00	201,00	254,00	297,00	350,00	404,00	422,00

## Betreuung in OGS

Jahresbrutto- einkommen in €	mtl. Beitrag
bis 15.000	0,00
bis 24.542	30,00
bis 36.813	60,00
bis 49.084	100,00
bis 61.355	150,00
bis 73.626	150,00
bis 85.897	150,00
über 85.897	150,00

Ein evtl. zusätzliches Essensgeld ist an den jeweiligen Träger zu zahlen.

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragsatzung)**

**Vom 4. April 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. November 2016 (BGBl. I S. 2463), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz-KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 622), in Kraft getreten am 1. August 2016, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1150), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW .S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW .S.442), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.Dezember.2010, zuletzt geändert durch Runderlass vom 09. März 2016 und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. Mai 2015 hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 30. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragsatzung) vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 werden als neue Sätze 2 - 4 angefügt:

„Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, für die eine Beitragspflicht besteht, zeitgleich eine Einrichtung/ Einrichtungen oder ein Angebot/Angebote im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird die Beitragspflicht grundsätzlich nur für ein Kind ausgelöst. Es handelt sich dabei um dasjenige, für das der höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei

Vorliegen von ergänzenden Betreuungsverträgen i.S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gilt die Summe der Beiträge für alle Betreuungsplätze eines Kindes als Vergleichsgröße.“

3. In § 3 wird der bisherige Abs. 3 gestrichen.

4. In § 3 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„Die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kinder gelten als beitragspflichtig i.S. von § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Für zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder OGS betreute Geschwister dieser Kinder werden grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben.“

5. In § 3 wird Abs. 4 gestrichen,

6. In § 3 werden die bisherigen Absätze 5 bis 12 zu den neuen Absätzen 4 bis 11.

7. In § 5 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

8. In § 5 Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen.

9. In § 7, Buchstabe b) wird Satz 3 gestrichen und ersetzt durch:

„Die Beitragsermäßigung wird für die nachgewiesene Dauer der Gültigkeit des Bonn-Ausweises gewährt.“

## **Artikel II**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung) vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt, S. 605) wird aufgehoben.

Die im Jahre 2016 in der vorgenannten 1. Änderungssatzung getroffenen Regelungen fließen in den nachstehenden Artikel III dieser Satzung mit ein.

## **Artikel III**

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn (Elternbeitragssatzung) vom 23. Juni 2015 in der durch vorstehenden Artikel I dieser Satzung geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Satz 4 zu Satz 5.

2. In § 3, Abs. 1 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

„Ausgenommen sind die in § 3 Abs. 4 dieser Satzung geregelten Fälle.“

3. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt:

„Die Erhebung von Elternbeiträgen für den Personenkreis nach Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.“

4. In § 3 werden die Absätze 4 bis 11 zu den Absätzen 5 bis 12

5. § 3 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Für ein oder mehrere nach den vorgenannten Bestimmungen beitragsfrei betreutes Kind/ betreute Kinder einer Familie wird in den Fällen, in denen diese Kinder im Rahmen von OGS betreut werden, für dieses bzw. eines dieser Kinder einer Familie ein Beitrag in Höhe von 50 % des nach dieser Satzung für ein beitragspflichtiges Kind zu entrichtenden Beitrages für die Betreuung in OGS erhoben. Weitere in OGS betreute Kinder der jeweiligen Familien werden beitragsfrei betreut. § 7 dieser Satzung gilt in entsprechender Anwendung.“

6. In § 3 Abs. 6 wird „gem. § 23 Absatz 3 KiBiz NRW“ ersetzt durch „gem. § 23 Absatz 4 KiBiz NRW“

7. In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 2 angefügt:

„Wird bei Überprüfung einer bereits erfolgten vorläufigen Beitragsfestsetzung (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) aufgrund des bislang nachgewiesenen tatsächlichen Einkommens festgestellt, dass die sich daraus ergebende Einkommensprognose von dem bisherigen prognostizierten elternbeitragsrelevanten Einkommen der Beitragspflichtigen abweicht, so erfolgt eine rückwirkende vorläufige Anpassung der bisherigen vorläufigen Beitragsfestsetzung, sofern die Abweichung von dem bisherigen prognostizierten elternbeitragsrelevanten Einkommen zu einer höheren oder niedrigeren Beitragspflicht führt.“

8. In der Anlage 3 „Betreuung in Kindertageseinrichtung“ wird in der Betreuungsart „Hort“ die Angabe „45 Stunden“ ersatzlos gestrichen.

9. In Anlage 3 „Betreuung für OGS“ wird in den Einkommensstufen 7 bis 10 der bisher zu zahlende monatliche Elternbeitrag von „170 €“ auf „180 €“ erhöht.

## **Artikel IV**

### **Inkrafttreten**

Artikel I dieser Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Artikel II und Artikel III dieser Satzung treten am 1. August 2016 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. April 2017

Sridharan  
Oberbürgermeister

**15. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Bundesstadt Bonn**

**Vom 4. April 2017**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2016 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 547) wird wie folgt geändert:

Die Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn (Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung) erhält folgende Fassung:

**Anlage 3 zu § 8  
der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn**

**Entschädigungsordnung  
des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn**

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 45 und 46 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung wird folgende Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn beschlossen:

1. Ratsmitglieder
  - 1.1 Die Ratsmitglieder erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes den als Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrag (zz. 382,30 EUR) sowie für die Teilnahme an Sitzungen gemäß Nr. 1.3 das in der Entschädigungsverordnung festgelegte Sitzungsgeld (zz. 19,60 EUR).

## 1.2 Ersatz des Verdienstaufalles

1.2.1 Ratsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn bis zu einem Betrag von **80,00 EUR/Stunde**.

1.2.2 Ratsmitglieder, die freiberuflich tätig oder selbständige Gewerbetreibende sind, erhalten auf Antrag für entgangenen Arbeitsverdienst für ihre Arbeitszeit, im allgemeinen spätestens bis 19.00 Uhr, eine Entschädigung bis zu einem Betrag von **80,00 EUR/Stunde** zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit.

1.2.3 Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder
- b) mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,00 €

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

1.2.4 Alle Ratsmitglieder erhalten auf Antrag für ihre Arbeitszeit, im allgemeinen spätestens bis 19.00 Uhr, mindestens einen Regelstundensatz in Höhe des unter Nr. 1.2.3 festgelegten Stundensatzes zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben und soweit nicht eine höhere Entschädigung nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 zu gewähren ist.

## 1.3 Anspruchsberechtigung

Die Regelungen unter den Nummern 1.1 und 1.2 gelten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktions-sitzungen im Kalenderjahr einschließlich der Teilnahme an Arbeitssitzungen, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein(e) Ausschussvorsitzende(r) Vertreter/innen aller im Rat vertretenen Fraktionen oder ein(e) Fraktionsvorsitzende(r) für die jeweilige Fraktion eingeladen hat. Sie gelten auch für die Teilnahme von Ratsmitgliedern mit beratender Stimme an Sitzungen der Bezirksvertretungen in den Fällen des § 36 Abs. 6 GO NRW sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Preisgerichten, inter-fraktionellen Arbeitskreisen, Beiräten und vergleichbaren Gremien.

Für die Teilnahme an Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert und die Teilnehmer mindestens eine Stunde anwesend sind.

Bei anderen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, kommt nur ein Ersatz des Verdienstaufalles nach Nr. 1.2 in Betracht. Diesen Tätigkeiten muss allerdings eine Legitimation durch den Rat, einen

Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die/der hierüber die Fraktionen unterrichtet, zugrunde liegen.

#### 1.4 Fahrtkostenerstattung

Ratsmitglieder und Bezirksverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine individuelle Fahrtkostenpauschale von 0,30 EUR/km.

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und für höchstens 120 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschl. der Teilnahme an Arbeitssitzungen i.S. der Nr. 1.3 eine Entschädigung von 0,30 EUR/km. Sie können wahlweise auch Einzelfahrscheine für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erhalten.

Bei Benutzung eines Fahrrads wird eine Entschädigung in der in § 6 Abs. 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe gezahlt.

Entsprechendes gilt für die Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der Stadt, die den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern oder einem/einer Bezirksbürgermeister/in oder - auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, einer Bezirksbürgermeisterin/eines Bezirksbürgermeisters, des Rates bzw. einer Bezirksvertretung - den Stellvertreterinnen/Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Rates bzw. einer Bezirksvertretung entstehen.

#### 1.5 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen.

Unbeschadet der Regelung unter Nummer 1 - 1.4 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung die erste Stellvertreter/in bzw. der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und die Vorsitzenden der Fraktionen mit mehr als **8** Mitgliedern den dreifachen Betrag (zz. 1.443,90 EUR), die weiteren Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den anderthalbfachen Betrag (zz. 721,95 EUR), die Fraktionsvorsitzenden mit bis zu **8** Mitgliedern den zweifachen Betrag (zz. 962,60 EUR) sowie die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den **anderthalbfachen Betrag** (zz. 721,95 EUR) der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

**Entgegen der gesetzlichen Regelung, gemäß § 46, Satz 1, Ziffer 2 GO NRW, erhalten Ausschussvorsitzende der Ratsausschüsse keine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Satzes der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - vorgesehenen Aufwandsentschädigung. Insofern wird von der Möglichkeit des § 46, Satz 2 GO NRW Gebrauch gemacht.**

1.6 Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren werden für die Anspruchsberechtigten nach § 45 Abs.3 GO NRW nach einmaliger und grundsätzlicher Darlegung der Notwendigkeit einer Betreuung nach Einzelnachweis der Kosten bis zu einer Höhe von **8,84 EUR/Std.** erstattet.

## 2. Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen in Ausschüssen

### 2.1 Sitzungsgeld

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an höchstens 30 Fraktions-sitzungen im Kalenderjahr ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - für Gemeinden gleicher Größe festgelegten Höchstbetrages je Sitzung (zz. 34,50 EUR).

### 2.2 Ersatz des Verdienstauffalls

Die unter Nr. 1.2 getroffene Regelung gilt auch für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen.

### 2.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß. Anspruchsberechtigt sind auch beratende Ausschussmitglieder, soweit sie diesen Ausschüssen kraft Gesetzes oder Ratsbeschlusses angehören sowie die Mitglieder des Ausländerbeirates für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

### 2.4 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

## 3. Mitglieder der Bezirksvertretungen

### 3.1 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des im § 1 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages (zz. in Bonn 259,20 EUR, in Bad Godesberg und Beuel je 230,20 EUR, in Hardtberg 201,50 EUR). Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

### 3.2 Ersatz des Verdienstaufalles

Die unter Nummer 1.2 getroffene Regelung gilt auch für die Mitglieder der Bezirksvertretungen.

### 3.3 Anspruchsberechtigung

Nummer 1.3 gilt sinngemäß.

### 3.4 Aufwandsentschädigungen für die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertreter/innen und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 Buchstaben f–i Entschädigungsverordnung – in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages erhalten unbeschadet der Regelung unter Nummern 3.1 – 3.3 die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister (zz. 403,00 € in Hardtberg, 460,40 € in Bad Godesberg und Beuel sowie 518,40 € in Bonn), die ersten und zweiten Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen (zz. 201,50 € in Hardtberg, 230,20 € in Bad Godesberg und Beuel sowie 259,20 € in Bonn) sowie die weiteren Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (zz. 100,75 € in Hardtberg, 115,10 € in Bad Godesberg und Beuel sowie 129,60 € in Bonn).

### 3.5 Betreuungskosten

Nummer 1.6 gilt sinngemäß.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 4. April 2017

Sridharan  
Oberbürgermeister